

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/135/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Satzung zu Änderung der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.07.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.07.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 9. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Schwabach wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Durch Beschluss des Bayerischen Landtags trat am 01.04.2016 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft. Diese Änderung hat für die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwabach Anpassungsbedarf ausgelöst.

II. Sachverhalt

Die Änderung des KAG hat für das Erschließungsbeitragsrecht Auswirkungen, die eine Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung erfordern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vermittelte bereits in einer Informationsveranstaltung für den Bezirk Mittelfranken am 04.07.2016 einen Überblick über die KAG-Novelle 2016. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung erhielten die Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 14.07.2016 Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes. Über die weiteren Änderungen der KAG-Novelle und deren Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht informierte daraufhin das Referat für Stadtplanung und Bauwesen am 27.09.2016 im Anschluss an deren Besprechung die Fraktionsvorsitzenden und die Verwaltungsspitze.

Grundlage für die Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung ist die gesetzliche Änderung im Erschließungsbeitragsrecht.

Mit der Neufassung des Art. 5a KAG wurde eine veränderte Regelungssystematik und neue Rechtsgrundlagen für die Beitragserhebung in das KAG aufgenommen. Materiell und somit für den Vollzug ändert sich allerdings nur wenig, da die Vorschriften wörtlich aus dem BauGB und dem bestehenden Art. 5a KAG übernommen wurden. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

In diesem Zusammenhang werden auch verschiedene andere Änderungen an der Erschließungsbeitragssatzung vorgenommen. Insbesondere werden auch Änderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung eingearbeitet.

Auf die als Anlage beigefügte Synopse wird verwiesen. Aus dieser sind auch die jeweiligen Begründungen für die Änderungen ersichtlich.

Aus Anlass dieser Überarbeitung der Satzung erfolgt auch eine Anpassung der seit 2012 unveränderten Einheitssätze in der Erschließungsbeitragssatzung.